

Juristenverantwortung.

Von Dr. Freiherrn v. Zettel.

Englische und französische Mächte verlangen die Auslieferung des kaiserlichen Reichshofes, seine Aburteilung durch einen internationalen Gerichtshof, ja seine Verbannung auf eine einsame Insel. Amerika will, so heißt es, bei der Verfallener Konferenz einen förmlichen Antrag dieses Sinnes stellen. Kaiser Wilhelm, aber auch alle Diplomaten und Generale, die für den Krieg und den dadurch verursachten Schaden verantwortlich sind, sollen zur Rechenschaft gezogen werden.

Vorläufig fehlt eine Befähigung dieser Meldungen. Aber nehmen wir an, eine solche Absicht bestünde wirklich. Da erhebt sich zunächst die Frage: Würde selbst ein unparteiisches Gericht mit gutem Gewissen einen Mann, der hier den deutschen Kaiser, die alleinige Verantwortung dafür aufzubringen können, daß es zu diesem entsetzlichen Kriege kam?

Geheimrat Bittling hat unlängst im „Berliner Tageblatt“ ausgesprochen, daß die Ursachen des Weltkrieges nicht dieser liegen, als in dem Willen eines Einzigen. Und doch hat das deutsche Volk aus den Ereignissen sofort die Konsequenzen gezogen und die Abdankung des Kaisers erzwungen. Es hat die Frage der Verantwortung bejaht und als der besten Lösung seines Schmerzes anerkannt. Ihn macht es verantwortlich für all die schweren Verluste an Menschenleben und Gütern, die der Krieg seinem Volke auferlegte, für die tiefe Demütigung, die es nun ertragen muß. Ein

ganz Großer, Kant, sagte vor mehr als 100 Jahren in prophetischem Geiste: „Die finanzielle Ohnmacht der Staaten, wodurch sie nicht instand sind, die Kriegskosten zu tragen, werden einen Umschwung in den internationalen Beziehungen hervorufen. Die Völker werden ihre Herrschaft erlangen, daß dieselbe die Frage über Krieg und Frieden selbst entscheiden lassen. Diese Ohnmacht wird bewirken, daß ein jeder Staat in seinem Inneren so organisiert wird, daß nicht das Staatsoberhaupt, dem der Krieg, weil er ihn auf eines anderen, nämlich des Volkes Kosten führt, eigentlich nichts kostet, sondern das Volk selbst die entscheidende Stimme hat, ob Krieg sein soll oder nicht.“ Was Kant einst forderte, ist heute in Deutschland zur Wahrheit geworden. Noch vor der Revolution ist das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, das nach Artikel 11 der deutschen Reichsverfassung ausschließlich dem Kaiser zustand, dem Bundesrat und dem Reichstage übertragen worden. Die österreichischen Verfassungen und Verfassungsentwürfe von Billersdorf bis zum heutigen Tage, ebenso wie der ungarische Gesetzentwurf vom 12. Juni 1867 sehen in dem Rechte, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ein persönliches Souveränitätsrecht des Herrschers.

Ist aber der Kaiser und König allein berechtigt, einen so folgenschweren Entschluß zu fassen, dann ist er auch allein dafür verantwortlich, sollte man meinen. Es ist eine alte juristische Streitfrage, ob der Monarch für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden kann. Die alte Schule, an byzantinische Rechtsanschauungen anknüpfend, leugnete dies und erklärte, der Monarch sei nur Gott verantwortlich. Der germanischen Welt widersetzte diese Auffassung. So konnte es kommen, daß zwei deutsche Kaiser, Adolf von Nassau (1298) und der Luxemburger Wenzel (1400) vom kaiserlichen Kollegium abgesetzt wurden. Deutsche Gelehrte waren

es auch, die zuerst die Theorie aufstellten, daß der Monarch seine Macht vom Volke beziehe und ihm daher auch verantwortlich sei. Erst später wurde der Gedanke der Volkssouveränität von Engländern und Franzosen (Locke, Montesquieu, Rousseau) aufgegriffen und weiter entwickelt. Nach dieser Auffassung wäre also der deutsche Kaiser für die Kriegserklärung verantwortlich zu machen. Trifft aber diese Schuld keine Person allein? Zeilen sie nicht mit ihm jene anderen, Diplomaten und Generale, die auf Grund ihrer berufsmäßigen Kenntnis der politischen und militärischen Verhältnisse ihm bei diesem schweren Entschlusse beratend zur Seite standen? Die Frage ist ohne Zweifel zu bejahen. Es ist daher nur folgerichtig, wenn die Entente auch sie zur Verantwortung ziehen will. Montesquieu meint, man müsse annehmen, daß ein Monarch, der etwas unrechtes tut, von seinen Vorgesetzten schlecht beraten worden sei. Und in dem Verfassungsentwurfe Turgot's hieß es, der Monarch könne nichts Böses tun, er könne nur in gütlicher Weise geirrt worden sein. Dieser Fall liegt wohl hier vor. Diese Ratgeber mögen in gutem Glauben gehandelt haben, von parteilichen Gefühlen geleitet gewesen sein, aber auch mit dem Patriotismus kam Mißbrauch geübt worden, wie der letzte Reichskanzler unlängst erklärte. Er hat seine Grenzen, er kam aufhören, eine Lüge zu sein, sagt Doffing.

In keinem Falle kann ein solcher Rat den Monarchen von jeder Schuld befreien, denn ihm steht doch die Verantwortung zu und ihm allein trifft deshalb die Verantwortung. Eine andere Frage ist es, ob er in der Lage zu sein, die Verantwortung hätte. Einem internationalen Gerichtshof, vor welchen ihn keine Feinde stellen möchten, unangenehm die erste Verantwortung eines gerechten Urteils, die Unparteilichkeit. Auch haben wir den Ereignissen noch zu nahe, um ein unanfechtbares Urteil zu fällen. Dies müssen wir späteren Generationen überlassen. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.